

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Er scheint
wöchentlich zweimal u. zwar Dienstags
und Freitags. — Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Mk., durch die Post
bezogen 1 Mk. 25 Pf. — Einzelne
Nummern 10 Pf.

Inserate
werden Montags und Donnerstags
bis Mittags 12 Uhr angenommen.
Inserationspreis
10 Pf. pro dreispaltene
Corpuszeile.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

No. 102.

Dienstag, den 23. Dezember

1890.



Des Christfestes halber gelangt die nächste Nummer unseres Blattes erst Freitag
Abend um 6 Uhr zur Ausgabe. Inserate für diese Nummer erbitten wir uns mög-
lichst bis Mittwoch Abend. Die Expedition des Amts- und Wochenblattes.

Am heiligen Weihnachtsabend.

Der Winter, arm an Blüten, Früchten,
Er läßt uns noch manch herrlich Grün:
Die Ephemeren, Tannen, Fichten,
Und an den Fenstern Blumen blüh'n;
Doch ist er reich an Lust und Scherzen,
Die er den lieben Kindern bringt,
Wenn er die harmlos frohen Herzen
Gar zauberisch und fest umschlingt.

Auch blüht im traulich warmen Zimmer
Noch eine Blum', ein Himmelskind;
Und nicht vergänglich ist ihr Schimmer,
Wie sie, des Feldes Blumen sind.
Ja, Liebe heißt die zarte Blüthe,
Die, treu gepflegt, auch wohlgedeiht;
Sie blüht im kindlichen Gemüthe
Und kennet keinen Haß und Reid.

Und wenn sie auch dem Schmerz entsprossen,
Sie wurzelt doch im treuen Herz;
Und haben Thränen sie begossen,
Dann leitet sie uns himmelwärts.
Die schönste Zeit der großen Liebe
Ist heute, zur geweihten Nacht;
Sie wecket in uns heil'ge Triebe,
Sie schafft des Christbaums Strahlenpracht.

Da öffnen Herzen sich und Hände,
Die Freude strahlt im Himmelslicht,
Die Liebe dient mit reicher Spende,
Vergißt des armen Bruders nicht;
Des Bruders auch bei kalten Schauern
In eifriger, stürmischer rauher Nacht,
Wo ihn Gefahren oft umlauern,
Im Schneegegend steht auf der Wacht.

Indes sein Geist die weiten Räume
Durchfliegt bis zu dem trauten Haus,
Wo einst die schmucken Weihnachtsbäume
Und lauter Jubel schallt' heraus.
Ihn faßt ein namenloses Sehnen,
Er denkt: „Wie war's doch einst so schön!“ —
Da fällt sein Auge sich mit Thränen,
Blickt nach des Sternenhimmels Höh'n. —

Heut' glüh'n vor Liebe viele Herzen,
Der heil'gen Weihnacht eingedenk;
Symbolisch brennen tausend Kerzen,
Der frommen Nahrung Weibgeschenk.
O daß in jedes Herzens Tiefen
Die Wunder der geweihten Nacht
Gefühl für wahre Liebe riefen!
Sie ist des Glaubens höchste Nacht.

Friedrich Gündel.

Bekanntmachung, öffentliche Geldsammlungen betr.

Auf Grund der nachstehend unter \odot abgedruckten Vorschriften in §§ 103 und 104 der Allgemeinen Armenordnung vom 22. Oktober 1840 sowie zur Befestigung der in
letzter Zeit darüber, ob nach dem im Königreiche Sachsen geltenden öffentlichen Rechte einem Jeden — abgesehen von den in dem angeführten Gesetz bezeichneten Fällen — die Befug-
niß zusteht, Geldsammlungen zu veranstalten und vorzunehmen, entstandenen Zweifel wird zufolge anher ergangener General-Verordnung der Königl. Amtshauptmannschaft Dresden
vom 15. November 1890 Nachstehendes bestimmt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

In Verwaltungsbezirke der Königl. Amtshauptmannschaft Meissen bedarf es von jetzt ab, mit alleiniger Ausnahme der von der kirchlichen Behörde angeordneten oder ge-
nehmigten Collecten, zu jeder Veranstaltung, Ausschreibung und Vornahme öffentlicher Sammlungen von Beiträgen an Geld und Geldewerth, deren Höhe oder Hingabe in das Belieben
der daran sich Theilnehmenden gestellt wird, ohne Rücksicht auf die beabsichtigte Verwendung des Gesammelten, ingleichen zu der einer öffentlichen Geldsammlung gleich zu achtenden Verei-
nabnahme von Eintrittsgeld Behufs der Zulassung zu öffentlichen Versammlungen, zu denen ihrem Begriffe nach Jedermann, ohne besonderen Bedingungen genügen zu müssen, Zutritt
haben muß, der vorher einzuholenden Genehmigung der unterzeichneten Königl. Amtshauptmannschaft, beziehentlich, soweit es nach §§ 103 und 104 der Allgemeinen
Armenordnung erforderlich ist, der Königl. Kreisamtsverwaltung Dresden oder des Königl. Ministeriums des Innern.

Das Gesuch um Genehmigung muß nicht nur die Person des Veranstalters der Sammlung bestimmt erkennen lassen, sondern auch genaue Angaben über deren Zweck und über
die Zeitdauer, auf welche die Genehmigung Geltung haben soll, enthalten.
Die Unterlassung der Einholung dieser Genehmigung wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mark geahndet werden.
Meissen, am 17. Dezember 1890.

Königliche Amtshauptmannschaft. v. Kirchbach.

§ 103.

Sammlung von Collecten.

Die Sammlung von Collecten zu wohlthätigen Zwecken ist nur erlaubt nach vorher eingeholter und nach Befinden schriftlich ausgefertigter Genehmigung entweder der Orts-
obrigkeit, oder der betreffenden Kreisdirection, oder des Ministerii des Innern, je nachdem die Sammlung nur an einem einzelnen Orte, oder in einem größeren Bezirke, oder im ganzen
Landes stattfinden soll.

Ohne Nachweis dieser Erlaubniß sind herumgehende Collectanten in Verantwortung und Strafe zu ziehen.

§ 104.

Aufruf zu Sammlungen.

Aufrufe zu Sammlungen für Calamitäten in Folge von Feuerbränden, Wasserfluthen oder anderer berartiger Ereignisse, oder für einzelne Unglückliche, sind in die öffentlichen
Blätter nicht anders als gegen beigebrachte Genehmigung der Amtshauptmannschaft desjenigen Bezirke, in welchem sich die zur Unterstützung Empfohlenen befinden (in Dresden und Leipzig
der dasigen städtischen Behörden), und wenn es Ausländer sind, des Ministerii des Innern aufzunehmen.

Bekanntmachung.

Die in Gemäßheit von Art. II § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1887 — Reichsgesetzblatt S. 245 fgd. — nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise
des Hauptmarktortes Meissen im Monate November ds. J. festgesetzte und um fünf vom Hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemeinden resp. Quartierwirthen innerhalb der
Amtshauptmannschaft im Monate Dezember ds. J. an Militär-Pferde zur Verabreichung gelangende **Marchfourage** beträgt

7 Mk. 61 Pf. für 50 Kilo Hafer,
8 " 67, " " 50 " Heu,
2 " 52 " " 50 " Stroh.

Meissen, am 19. Dezember 1890.

Königliche Amtshauptmannschaft. v. Kirchbach.

Bekanntmachung.

In der **Bezirks-Erziehungs-Anstalt zu Bohrnisch** ist in den letzten 2 Jahren der Abgang an Kindern größer als der Zugang gewesen.
Unter Bezugnahme auf die bekannten Bestimmungen über die Benutzung der Anstalt giebt deshalb die Königl. Amtshauptmannschaft den erziehungspflichtigen Privatpersonen
wie Gemeindevorstellungen beziehentlich im Einvernehmen mit den Schulvorständen anheim, die Unterbringung von Kindern, die der Verwahrlosung ausgesetzt sind, in derselben zu beschließen.
Meissen, am 17. Dezember 1890.

Königliche Amtshauptmannschaft. von Kirchbach.